

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/13 93/02/0243

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.10.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §23 Abs1;

Rechtssatz

Die Vertretung durch andere Personen als Rechtsanwälte im Verfahren vor dem VwGH ist unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020243.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$